

# DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

**Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz**

**Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer**

## Editorial

---

Dr. Carlo Piltz

**Unter der Lupe: Die Rolle von Datenschutzbeauftragten**

Seite 101

## Stichwort des Monats

---

Laurenz Strassemeyer

**Externes Scoring kann, muss aber nicht unter Art. 22 Abs. 1 DSGVO fallen**

Seite 102

## Datenschutz im Fokus

---

Erdem Durmus

**GPS-Ortung von dienstlich genutzten Fahrzeugen**

Seite 111

Wiebke Reuter, Dr. Paul Voigt und Michael Tan

**Chinesische SCC veröffentlicht: Überblick über die Verpflichtungen für Unternehmen**

Seite 113

Bettina Blawert

**„Transparenz“ nach der DSGVO und der KI-VO-E – Ein Rechtsvergleich mit Empfehlungen zur Umsetzung**

Seite 115

## Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

---

Dr. Jens Ambrock

**Homeoffice im Drittstaat**

Seite 120

## Rechtsprechung

---

Patrick Zeitvogel

**BGH legt die Frage der Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstöße durch Mitbewerber dem EuGH vor**

Seite 124

Dr. Michael Witteler

**Der EuGH zum Verhältnis von Prozess- und Datenschutzrecht**

Seite 127

Dr. Dominik Sorber

**EuGH entscheidet zu spezifischeren Normen der Mitgliedstaaten i. S. v. Art. 88 DSGVO**

Seite 129

■ **Nachrichten** Seite 107

Bettina Blawert

# „Transparenz“ nach der DSGVO und der KI-VO-E – Ein Rechtsvergleich mit Empfehlungen zur Umsetzung

Verantwortliche müssen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO Datenschutzinformationen „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ bereitstellen. Dabei stellt sich für Verantwortliche in der Praxis die Frage, wie mit der abstrakten Verpflichtung zur „Transparenz“ umzugehen ist. Besonders herausfordernd wird dies im Rahmen der künftigen „KI-Verordnung“, wenn es um die Verarbeitung von Daten mittels künstlicher Intelligenz geht. Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten der Transparenz nach der DSGVO und der KI-Verordnung-E dargestellt und Empfehlungen für die Umsetzung in der Praxis ausgesprochen.

## Transparenz

„Transparenz“ bedeutet im politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Sprachgebrauch ein erstrebenswert gehaltenen Zustand frei zugänglicher Informationen und stetiger Rechenschaft über Abläufe, Sachverhalte, Vorhaben und Entscheidungsprozesse. Sowohl die DSGVO als auch der „Artificial Intelligence Act“ – der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (COM(2021); kurz: KI-Verordnung-E) – fordern Transparenz im Rahmen der Datenverarbeitung. Dabei gibt es noch keine einheitlichen Vorgaben, wie diese Transparenzpflicht in der Praxis umzusetzen ist. Nachfolgend wird dargestellt, auf welche Prozesse und Angaben sich die Transparenzpflicht bezieht, wie diese umsetzen ist und inwiefern sich die beiden Verordnungen in diesem Punkt unterscheiden.

## DSGVO

Transparenz ist als einer der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO ausgeführt. Dabei enthält die DSGVO keine Definition des Begriffes. Der Erwägungsgrund 39 zur DSGVO gibt jedoch Auskunft über die Bedeutung und Auswirkungen des Prinzips der Transparenz auf die Datenverarbeitung: „Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind.“ Danach müssen betroffene Personen vollumfänglich darüber informiert sein, wer, wann, wie, warum ihre Daten wie lange verarbeitet, welche Rechte sie bezüglich der Datenverarbeitung haben und wie sie diese ausüben können. Dies gilt insbesondere bei komplexen technischen Anwendungen (vgl. ErwGr. 58 zur DSGVO). Nur, wenn die betroffene Person weiß, was mit ihren Daten geschieht, kann sie selbstbestimmt entscheiden, ob sie der Datenverarbeitung zustimmt und ihre Betroffenenrechte geltend machen möchte. Transparenz bildet hierfür die notwendige Grundlage.

## Art. 12 DSGVO

Wie eingangs erwähnt, ist die Pflicht zur Transparenz allen voran in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO („Transparente Information“ gegenüber Betroffenen) geregelt. Dabei lässt sich das Merkmal der Transparenz nur schwer bestimmen. Transparenz entsteht durch Information. Wann die Information selbst aber transparent ist, ist abhängig vom Einzelfall und zu beurteilen. Es bedarf einer nachvollziehbaren und vollständigen Informationserteilung. Dabei stellt sich die Herausforderung, einen guten Mittelweg zwischen einer Überinformation der Betroffenen – und somit wiederum intransparenten Darstellung – und der Bereitstellung von zu wenig Information zu finden. In beiden Fällen kann die Datenverarbeitung für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sein. Das erschwert es ihnen, selbstbestimmt über die Verarbeitung ihrer Daten zu entscheiden und ihre Rechte wahrzunehmen. Eine praktische Umsetzung des Transparenzprinzips erfordert somit einerseits die Anpassung der Informationen an den Betroffenenkreis (z. B. Kinder, vgl. ErwGr. 58 zur DSGVO) und andererseits eine klare Trennung datenschutzrechtlich relevanter Mitteilungen von anderen Informationen.

## Art. 13, 14 DSGVO

Im Rahmen der Datenschutzinformationen sind die in Artikel 13 und 14 DSGVO beschriebenen Vorgaben einzuhalten. Vereinfacht ausgedrückt, sind den Betroffenen alle „W-Fragen“ zu beantworten und die Betroffenenrechte aufzuzeigen. Um dabei der Transparenzverpflichtung nachzukommen, sollten die Datenschutzinformationen klar strukturiert sein. Insbesondere im Internet ermöglicht eine Verwendung von Datenschutzerklärungen in mehreren Ebenen betroffene Personen in die Lage, gezielt zu den Informationen zu navigieren, die für sie relevant sind, anstatt umfangreiche Texte durchkämmen zu müssen, um bestimmte Themen zu finden. Wird zudem zwischen Pflichtangaben und zusätzlichen Informationen, die darüber hinaus zum Verständnis notwendig sind, differenziert, kann der Transparenzpflicht einmal mehr Genüge getan

werden (siehe auch Herbrich/Buchartowski, DSB 2019, 163). Eine betroffene Person muss im Vorfeld den Umfang und die Folgen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ermitteln können und sollte nicht später von der Art und Weise überrascht werden, in der ihre Daten verwendet worden sind. Bei komplexen, technischen oder unerwarteten Verarbeitungsvorgängen sollten Verantwortliche zusätzlich zu den nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen die wichtigsten Auswirkungen der Verarbeitung klar und präzise aufzeigen. Anders gefragt: Was bedeutet die spezifische Verarbeitung, wie sie in den Datenschutzinformationen beschrieben wird, konkret für die betroffene Person? Der Verantwortliche sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und gemäß Erwägungsgrund 39 abschätzen, ob es spezielle Risiken gibt, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen über die Funktionsweise von Cookies und ähnlichen Technologien, wie der EuGH in der Rechtssache „Planet 49“ zu Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RL bestätigte (EuGH Urt. v. 1.10.19 – C-673/17, Rn. 74).

### **Art. 15 ff. DSGVO**

Um ihre Datenschutzrechte wahrnehmen zu können, müssen Betroffene wissen, welche Daten über sie von welchen Stellen gespeichert und verarbeitet werden. Darüber den Überblick zu behalten, ist insbesondere in der digitalisierten Welt nicht leicht. Aus diesem Grund gelten die Transparenzpflichten der DSGVO auch für die Betroffenenrechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO. Insbesondere das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO gilt als zentrales Recht zur Schaffung von Transparenz. Durch die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs können betroffene Personen Details über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Erfahrung bringen. Diese Möglichkeit bildet das Herzstück der Schaffung von Transparenz gegenüber den Betroffenen. Insbesondere die Qualität der Auskunft ist dabei Dreh- und Angelpunkt der Umsetzung der Transparenzpflicht. Verantwortliche sollten insbesondere auf Vollständigkeit und Genauigkeit der beauskunfteten Daten achten. Ansonsten läuft Sinn und Zweck des Anspruchs und damit des Transparenzgrundsatzes leer.

### **Art. 22 DSGVO**

Die Artikel 13 Abs. 2 lit. f, 14 Abs. 2 lit. g und 15 Abs. 1 lit. h DSGVO erfordern zusätzlich die Offenlegung der Information, ob personenbezogene Daten gemäß Artikel 22 DSGVO durch automatisierte Entscheidungsfindung verarbeitet werden und die Aufklärung über mögliche Folgen. Die Verpflichtung zur Transparenz ist im Rahmen dessen besonders wichtig und zugleich schwierig umzusetzen. Betroffene Personen bemerken oft nichts von sogenanntem Profiling. Dabei werden abgeleitete oder hergeleitete Daten zu einzelnen Personen generiert. Diese Daten sind „neue“ personenbezogene Daten, die von den Betroffenen

selbst nicht direkt zur Verfügung gestellt wurden. Das Verständnis dieser Thematik variiert jedoch unter den Menschen, und für einige sind die komplexen Techniken, die bei Profiling und automatisierten Entscheidungen zum Einsatz kommen, möglicherweise schwer nachvollziehbar. Angesichts der potenziellen Risiken und Beeinträchtigungen, die maschinelle Entscheidungen mit sich bringen können, ist es für die betroffenen Personen aber gleichzeitig umso wichtiger, die Datenverarbeitung nachvollziehen zu können. Um die Transparenzpflicht bezüglich Art. 22 DSGVO in der Praxis umzusetzen, muss die betroffene Person über die maschinelle Entscheidung informiert werden, einschließlich Informationen über die involvierte Logik und „die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung“. Die Grundlagen der Entscheidung und die Rechte müssen den Betroffenen ebenso erläutert werden. Ansonsten wird ihnen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte erschwert.

### **Art. 25 DSGVO**

Datenschutzfreundliche Technikgestaltungen sowie Voreinstellungen („Privacy by design and by default“, Art. 25 DSGVO) stellen einen weiteren wichtigen Faktor der Transparenz dar. Gemäß diesen Grundsätzen sollten Verantwortliche datenschutzrechtliche Aspekte von Anfang an in ihre Verarbeitungsvorgänge und Systeme einbeziehen und den Datenschutz nicht erst als letzten Aspekt bei der Einhaltung von Rechtsvorschriften berücksichtigen. Um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Transparenz bereits in die Gestaltung der Technik einbezogen wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte für die Betroffenen offensichtlich und nachvollziehbar sein. Einhergehend ist es empfehlenswert, Technik so zu gestalten, dass betroffene Personen zumindest die Erfassung der Daten sowie den Zweck der Verarbeitung nachvollziehen und verstehen können. Darüber hinaus muss der Zugang zu weitergehenden Informationen schnell und einfach erreichbar sein.

### **Art. 34 DSGVO**

Auch bei der Benachrichtigung von betroffenen Personen über Datenschutzverletzungen gemäß Artikel 34 DSGVO sind die Transparenzanforderungen nach Artikel 12 DSGVO vollständig zu erfüllen. Die Mitteilung einer Datenschutzverletzung muss denselben Anforderungen genügen wie die sonstige Kommunikation mit betroffenen Personen über ihre Rechte oder im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO. Betroffene Personen sollten im Falle einer Datenschutzverletzung durch eine speziell erstellte Benachrichtigung informiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mitteilung nicht zusammen mit anderen Informationen, wie z. B. regelmäßigen Updates, Newslettern oder Standardmitteilungen, versendet wird. Trans-

parente Benachrichtigungsmethoden sind von großer Bedeutung, um betroffene Personen über Datenschutzverletzungen zu informieren. Um sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen optimal informiert werden, sollten mehrere Kommunikationswege genutzt werden, die den Umständen entsprechend gewählt werden. Zudem müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass die Benachrichtigung in geeigneten alternativen Formaten und in den relevanten Sprachversionen verfügbar ist, damit die betroffenen Personen die Informationen verstehen können.

## KI-Verordnung-E

Die Kommissionsvizepräsidentin für Werte und Transparenz, Věra Jourová, betonte in einem Vorschlag zur zivilrechtlichen Haftung von KI-Systemen, es sei wichtig, dass die Menschen in der EU den digitalen Innovationen vertrauen können, um die florierende Entwicklung von KI-Technologien zu gewährleisten. Damit die Menschen KI-Systemen vertrauen können, müssen sie verstehen, wie diese funktionieren. Dafür soll vor allem der eingangs erwähnte Vorschlag einer Verordnung über künstliche Intelligenz sorgen. „Sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle“ – so stellt sich die Europäische Kommission die KI-Systeme der Zukunft vor. Die neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass KI-Systeme transparenter und nachvollziehbarer werden, und das Potenzial zur Diskriminierung eliminieren. Trotz der Bedeutung dieser Transparenz gibt es jedoch noch wenig Klarheit darüber, wie diese aussehen soll.

### Art. 13 KI-VO-E

Die KI-Verordnung-E verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Je höher das Risiko ist, das von einem KI-System für die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte von Personen ausgeht, desto strenger sind die regulatorischen Anforderungen. Artikel 13 KI-VO-E fordert, dass KI-Systeme mit hohem Risikopotenzial (sog. Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 KI-VO-E) so konzipiert und entwickelt werden müssen, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die Nutzenden die Ergebnisse des Systems interpretieren können. Jedoch sind die Formulierungen des Gesetzesentwurfs in Bezug auf Transparenz nicht immer eindeutig. Es gibt keine formalen Bewertungskriterien für die Umsetzung von Erklärbarkeit und Transparenz in der Praxis. Verschiedene Interessengruppen brauchen Zugang zu verschiedenen Arten von Informationen.

Für sozialwissenschaftliche Forschende ist es möglicherweise erforderlich, Zugang zu den Targeting-Kriterien eines Werbealgorithmus zu erhalten, um zu prüfen, ob das System diskriminierend ist oder nicht. Währenddessen benötigen politische Entscheidungstragende Unterlagen darüber, wie ein Algorithmus zur Inhaltsmoderation mit Menschen interagiert, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Im Falle von Hochrisiko-KI-Systemen kann man

diesem Interessenausgleich zwischen effizientem Schutz vor Risiken und zukunftstauglicher Flexibilität bestmöglich dann nachkommen, wenn insbesondere den Gefahren, die sich aus den technischen Besonderheiten künstlicher Intelligenz ergeben, und gleichzeitig dem Kenntnisstand des jeweiligen Empfängerkreises in den Informationen gegenüber den Betroffenen Rechnung getragen wird.

### Art. 60 KI-VO-E

Eine weitere Ausgestaltung der Transparenz im Rahmen der KI-Verordnung-E stellt Artikel 60 dar. Dieser sieht vor, dass die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten eine EU-Datenbank für eigenständige Hochrisiko-KI-Systeme einrichtet und pflegt. In dieser Datenbank sollen unter anderem Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Zweckbestimmung einschließlich der Nutzungsbedingungen des KI-Systems und eine elektronische Gebrauchsanweisung bereitgestellt werden. Diese Datenbank soll öffentlich zugänglich sein, sodass Betroffenen ein weiteres Werkzeug zum Verständnis des jeweiligen KI-Systems zur Verfügung steht.

### Art. 52 KI-VO-E

Für KI-Systeme, die kein hohes Risiko darstellen, erlegt Art. 52 KI-VO-E weniger Transparenzpflichten auf. Die Transparenzpflicht bezieht sich bei folgenden KI-Systemen vor allem darauf, dass die natürliche Person davon Kenntnis erlangt, dass es sich beim Gegenüber um eine KI handelt:

- „Chatbots“, die mit Menschen interagieren
- Systeme, die Emotionen erkennen oder Menschen biometrisch kategorisieren oder
- „Deepfakes“, Systeme, die Inhalte erzeugen oder manipulieren.

Dabei ist es entscheidend, die Nutzenden darüber zu informieren, dass sie nicht mit einer natürlichen Person interagieren, sondern dass allein ein KI-System für die Kommunikation verantwortlich ist. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob ihre Daten mittels eines KI-Systems verarbeitet werden sollen oder nicht. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass es für die Nutzenden offensichtlich ist, dass es sich um ein KI-System handelt. Allerdings wird nicht näher präzisiert, wann ein solcher Fall der Offensichtlichkeit vorliegt.

Eine weitere Ausnahme der Transparenzpflicht ist für die KI-Systeme vorgesehen, die gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassen sind. Eine transparente Information gegenüber den Betroffenen würde im Rahmen der Strafverfolgung dem Sinn und Zweck der Verwendung der KI-System entgegenlaufen.

Gerade bei „Deepfakes“ vermag die Einstufung als KI-System ohne hohes Risiko und der einhergehenden sehr ein-

geschränkten Transparenzpflicht nicht überzeugen. Gerade täuschend echt aussehende Bilder und Videos sind mit erheblichen Gefahren sowohl in gesellschaftlicher als auch privater Hinsicht verbunden. Zwar müssen Verantwortliche dabei offenlegen, dass die Inhalte künstlich generiert oder manipuliert wurden. Allerdings hat sich insbesondere in den letzten Jahren gezeigt, dass sich nachweisliche Falschinformationen trotz derer Korrektur oder Kennzeichnung dennoch weiter als vermeintlich richtige Nachricht verbreiten. Diesen erheblichen Risiken kann gerade nicht durch eine eingeschränkte Transparenzpflicht entgegenge wirkt werden.

### Art. 69 KI-VO-E

Für KI-Systeme mit minimalem oder gar keinem Risiko für die betroffenen Personen gibt es keine verpflichtenden Regelungen zur Transparenz. Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Videospiele oder Spamfilter. Laut der Europäischen Kommission lässt sich die große Mehrheit der KI-Systeme, die in der EU verwendet werden, in diese Risiko-Stufe einordnen. Anbietende und Nutzende können sich jedoch freiwillig einem Verhaltenskodex unterwerfen. Das Aufstellen solcher Verhaltensregeln soll von der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten nach Art. 69 KI-VO-E gefördert und erleichtert werden. In einem Verhaltenskodex kann die freiwillige Anwendung der Vorgaben für Hochrisiko-KI-Systeme auf Systeme mit keinem oder minimalem Risiko geregelt werden. Einhergehend verpflichtet die KI-VO-E bei derartigen Systemen nicht zur Transparenz, ermutigt aber zu deren Förderung.

### Rechtsvergleich

Der Neuheit der KI-Verordnung-E sowie der Komplexität künstlicher Intelligenz ist es geschuldet, dass es (derzeit noch) keine klaren Vorgaben zur Umsetzung der Transparenz gibt. Die Regelungsbedürftigkeit von KI-Systemen und die Verpflichtung zur Transparenz für eine Technik, zu der insbesondere Laien schwer Zugang finden, ist plausibel und sinnvoll. Die Ausgestaltung der Transparenzpflicht muss dabei von der Technik selbst sowie ihrem Empfängerkreis abhängig gemacht werden.

Diese Problematiken sind bereits ansatzweise aus Art. 22 DSGVO bekannt. Auch, wenn im Rahmen der DSGVO zweifellos schon weitaus mehr Praxisbeispiele und rechtliche Interpretationen zu Transparenz erschienen sind, fällt die praktische Umsetzung oft schwer. Beide Verordnungen geben keine klare Vorgabe, was konkret unter der Verpflichtung zur Transparenz zu verstehen ist. Eine solche wäre wahrscheinlich auch schwer umsetzbar. Denn Transparenz ist vom Einzelfall abhängig. Verantwortlichen muss in gewissen Zügen die Pflicht, aber gleichzeitig auch die Freiheit, auferlegt werden, die Verarbeitung von Daten selbstständig zu erklären und dem jeweiligen Betroffenenkreis auf eine passende Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

Transparenzverpflichtungen sind nach beiden Verordnungen unerlässlich. Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine etwaige Anpassung des Gesetzentwurfs zur KI-Verordnung-E ein klareres Bild über die praktische Umsetzung zeichnen wird. Sowohl im Rahmen der DSGVO als auch der KI-VO-E muss die rechtliche Praxis sich (weiter)entwickeln, um mehr Klarheit in den Begriff der Transparenz zu bringen.

### Praktische Umsetzung

Betroffene müssen die Verarbeitung ihrer Daten kennen und verstehen, um ihre Rechte ausüben zu können. Diesen Grundsatz vergegenwärtigend, lassen sich die Transparenzpflichten aus beiden Verordnungen besser umsetzen. Im Rahmen der DSGVO gilt für Verantwortliche Folgendes:

- In den Datenschutzinformationen nicht überinformieren und gleichzeitig nicht zu wenige Informationen bereitstellen. Hier bieten sich mehrschichtige („layered“) Datenschutzerklärungen und Verlinkungen innerhalb der Hinweise an.
- Gestalten Sie die Technik von Anfang an datenschutzfreundlich unter Beachtung des Transparenzgebots.
- Entwerfen Sie ein Muster eines Antwortschreibens an Betroffene im Falle einer Datenschutzverletzung. Beziehen Sie dabei alle „W-Fragen“ ein.
- Empfehlenswert ist es außerdem, ein Muster eines Auskunftsschreibens zu entwerfen. Welche Daten könnten wie, wann, wo und warum verarbeitet und an wen weitergeleitet worden sein? So behalten Sie den Überblick und können im Falle eines Auskunftsbegehrens schnell und vollständig antworten.

Bei automatisierter Entscheidungsfindung sowie im Rahmen der KI-Verordnung-E sollten Informationen grundsätzlich so bereitgestellt werden, dass der jeweilige Betroffenenkreis die Verarbeitung in den Grundzügen versteht. Es ist einer Herausforderung der Transparenzpflicht vor allem bei Verwendung von KI-Systemen nachzukommen. Daher ist es für Unternehmen empfehlenswert, sich mit den Regulierungen der KI-Verordnung-E und dem Transparenzgebot zu beschäftigen und Prozesse aufzusetzen, die diesem nachkommen. Ohne Transparenz ist eine Rechtsausübung nicht möglich. Auch, wenn eine Umsetzung oft schwierig erscheint, ist Transparenz daher als Chance und nicht als Hindernis zu verstehen.

**Autorin:** Bettina Blawert (CIPP/E) ist Rechtsanwältin bei Spirit Legal in Leipzig. Sie ist auf Datenschutzrecht spezialisiert und berät vor allem Unternehmen im Bereich des betrieblichen Datenschutzes.

